

**PRESSEMITTEILUNG**

011/2019

04.02.2019

**KoBa Jobcenter und Sozialamt des Landkreises Harz informieren zum Urteil des Bundessozialgerichts über Wohngeld-Berechnungen der Jobcenter**

In der Verhandlung des Bundessozialgerichts (BSG) am 30. Januar ging es um die Frage zur Vergleichsraumbildung in einem Flächenlandkreis. Ein Vergleichsraum ist laut BSG ein bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet einheitlichen Lebens- und Wohnbereich bildet. Im Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters kann es mehr als einen Vergleichsraum geben. Wenn diese Frage, ob ein oder mehrere Vergleichsräume vorliegen, geklärt ist, gibt es nach der Rechtsprechung des BSG verschiedene methodische Vorgehensweisen, um angemessene Werte der Unterkunftskosten zu ermitteln.

Die Rechtsprechung des BSG bezog sich bisher jedoch ausschließlich auf Großstädte wie München und Berlin. Flächenlandkreise wie der Harz, die Börde oder der Salzlandkreis waren bisher nicht Gegenstand der Rechtsprechung des BSG. Daher war es dem Landkreis Harz sehr wichtig, die Vergleichsraumfrage für den Landkreis höchststrichterlich klären zu lassen.

Für den Landkreis Harz wurde im aktuellen Konzept von einem Vergleichsraum für den gesamten Landkreis ausgegangen. Diese Entscheidung erfolgte auf Grund der vom BSG bis dahin allgemein festgelegten Kriterien. Da der Landkreis regional unterschiedliche Mietniveaus hat, wurden Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu verschiedenen sogenannten Wohnungsmarkttypen zusammengefasst. Für diese wurden mittels eines wissenschaftlich anerkannten und gebräuchlichen Verfahrens Mietwerte, also Angemessenheitsgrenzen, ermittelt. Diese Art der Ermittlung hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt anerkannt.

Die wichtige und grundsätzliche Frage, ob der Landkreis Harz einen oder mehrere Vergleichsräume bildet, war bisher rechtlich ungeklärt. Das BSG hat diese Frage nicht beantwortet, sondern nur dargelegt, dass bei einem Vergleichsraum nicht mehrere Angemessenheitsgrenzen angenommen werden können. Dies würde mehrerer Vergleichsräume bedürfen. Das BSG hat daher zur weiteren Klärung die Angelegenheit an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zurückverwiesen. Im Rahmen der erneuten Verhandlung und Entscheidung vor dem LSG ist daher zu prüfen, wie das Konzept angepasst werden kann.

Aus verschiedenen Kreisen in der Gesellschaft wird immer wieder gefordert, die Werte zur Angemessenheit aus der Wohngeldtabelle heranzuziehen. Dies sei für die betroffenen Bürger günstiger und für die Behörden leichter zu handhaben. Nach der Rechtsprechung des BSG hat jedoch die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes immer Vorrang und ist Aufgabe der Kommunen. Die Gerichte dürfen nur ausnahmsweise und im Einzelfall nach der Wohngeldtabelle entscheiden, wenn kein schlüssiges Konzept vorliegt.

Im Jahr 2010 hat das BSG erstmalig entschieden, dass die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes erforderlich ist. Der Landkreis Harz hat daraufhin im Jahr 2011 umgehend und zum frühestmöglichen Termin die Erstellung eines solchen Konzeptes durch die Firma „Analyse und Konzepte“ aus Hamburg in Auftrag gegeben. Zu diesem frühen Zeitpunkt gab es noch sehr wenige Informationen zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes. Die Rechtsprechung hat sich in den letzten neun Jahren dazu umfangreich weiter entwickelt. Der Landkreis Harz hat die rechtliche Weiterentwicklung verfolgt und in den regelmäßigen Fortschreibungen des Konzeptes berücksichtigt.

Der Landkreis Harz wird nach dem Hinweis des BSG an dem Konzept weiterarbeiten. Hierbei ist der gesetzliche Auftrag des § 22 a Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen, dass die ermittelten Angemessenheitsgrenzen keine erhöhende Wirkung auf den Wohnungsmarkt haben und für alle Haushalte mit niedrigem Einkommen ausreichend Wohnraum des einfachen Standards zur Verfügung steht. Dabei ist auch zu beachten, dass Familien mit niedrigem Einkommen, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, nicht schlechter gestellt sein dürfen.

**PRESSEMITTEILUNG****011/2019****04.02.2019**

---

Im Ergebnis der Entscheidung des Bundessozialgerichtes wird es eine neue Prüfung der Richtlinie des Landkreises Harz hinsichtlich der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung geben. Es wird aber betont, dass es nicht zwingend zu höheren Richtwerten als bisher kommen muss, da an der Datenerhebung im Verfahren bisher keine Kritik durch das BSG geübt wurde.

**Rückfragen zum Thema richten Sie bitte an die Pressestelle der KoBa Harz:**

Tel.: 03943/ 58 32 34

E-Mail: [presse@koba-jobcenter-harz.de](mailto:presse@koba-jobcenter-harz.de)